

## **Referenzpreisblatt 2016 für nachgelagerte Netzbetreiber zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 StromNEV**

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 4 bis 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Nach § 120 Absatz 4 Satz 1 des EnWG sind zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ab dem Jahr 2018 jeweils die Preisblätter des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Ab dem Jahr 2018 sind gem. § 120 Absatz 5 EnWG die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 EnWG und § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.<sup>1</sup>

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist. Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der TenneT TSO GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

---

<sup>1</sup> Die am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2503) veröffentlichte Fassung des § 120 Abs. 5 EnWG weicht bzgl. des für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zugrunde zu legende Referenzpreisblattes von der vom Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossenen Fassung (BR-Drs. 537/17) ab (Referenzpreisblatt 2015 statt 2016). Da es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen handelt, setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgabe in der Fassung des Bundestages um und verwenden das Preisblatt des Jahres 2016.

## Das Netzgebiet

Die TenneT TSO GmbH betreibt in folgenden Bundesländern ein Höchstspannungsnetz:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen,
- Hansestadt Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und
- Bayern.

Als Netzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Übertragung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der TenneT TSO GmbH zusammengefasst.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten auch direkt an uns wenden:

**TenneT TSO GmbH**  
**Bernecker Str. 70**  
**95448 Bayreuth**  
**Telefon: 09 21 / 50 74 0 - 0**  
**Fax: 09 21 / 50 74 0 - 45 02**  
**E-Mail: [info@tennet.eu](mailto:info@tennet.eu)**

## Preisblatt Netznutzung

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der TenneT TSO GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung der Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufbau und Betriebsführung) und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

### Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die an jeder zwischen den Vertragspartnern im Netzanschlussvertrag vereinbarten Entnahmestelle ermittelt werden. Die Jahreshöchstleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte ermittelt.

### Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2018 für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen

Jahresbenutzungsstunden:	≥ 2.500 h/a		< 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/(kW×Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/(kW×Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (Netzbereich 1)	40,21	0,08	4,75	1,50
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	43,38	0,10	5,21	1,63